

- eine Barriere sollte den Aufnahmeverwahrraum teilen, um Angriffen vorzubeugen und ein Erreichen der Kleidungsstücke bzw. ein Vernichten von möglichen Beweismitteln zu verhindern,
- Alarmanlage,
- glatter Fußbodenbelag.

Vor jeder Durchsuchung ist zu kontrollieren, daß

- sich im Aufnahmeverwahrraum keine Gegenstände mehr befinden, die anderen Inhaftierten abgenommen wurden und Rückschlüsse auf deren Identität zulassen,
- Ordnung und Sauberkeit herrscht,
- genügend anstaltseigene Kleidung, Schreibpapier, Stifte usw. vorhanden und
- die zur Beweismittelsicherung benötigten operativ-technischen Mittel vollzählig sind.

Vor der Übernahme des Inhaftierten sind diejenigen Angehörigen der Untersuchungshaftanstalt zu bestimmen, die die Durchsuchung vorzunehmen haben. Dabei ist festzulegen, welcher Angehörige die Körperdurchsuchung vornimmt und welcher Angehörige als Beobachtungs- und Sicherungsposten tätig wird. Der Angehörige erhält einen Schlagstock und die erforderlichen Schlüssel.

In der Dienstanweisung Nr. 1/86 ist festgelegt:

"Körperdurchsuchungen sind durch zwei Angehörige vorzunehmen, die gleichen Geschlechts wie die Verhafteten sind." ¹

¹ Dienstanweisung Nr. 1/86, VVS MFS 0008-14/86, S. 17